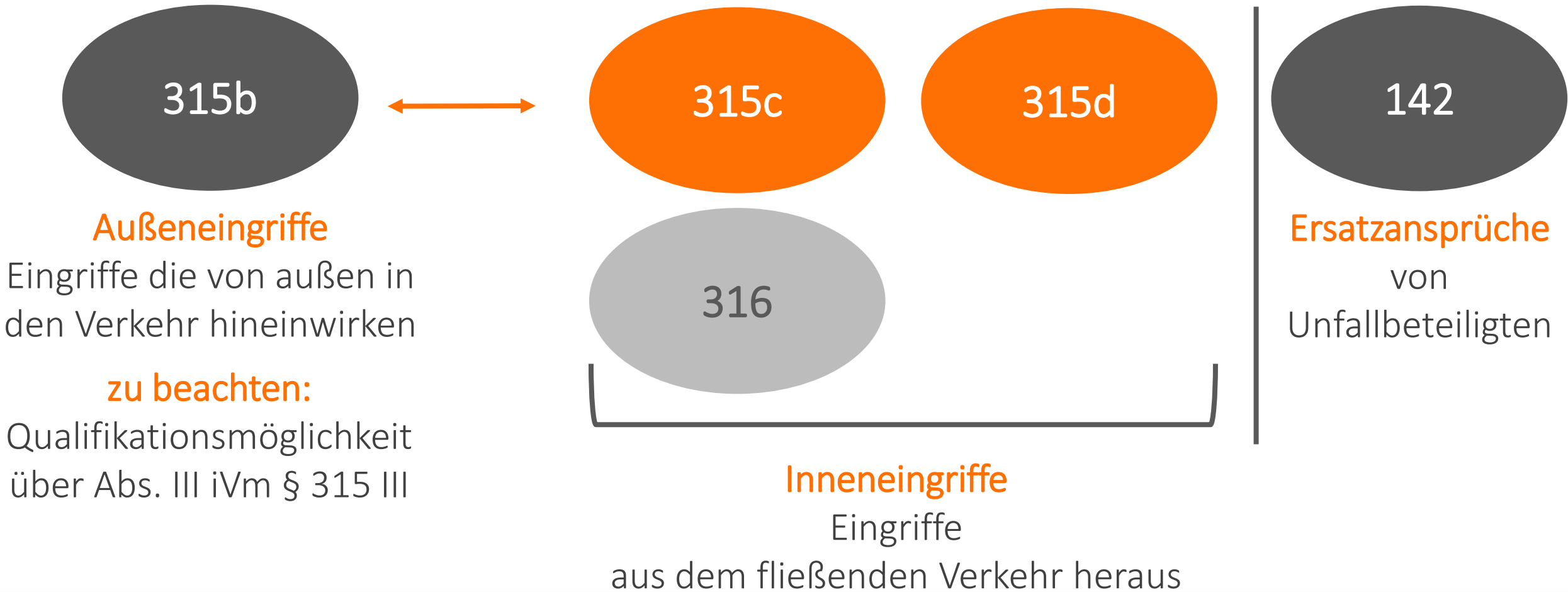

Webinar Strafrecht Straßenverkehrsdelikte

Sabine Tofahrn

Systematik





▶ Sachverhalt

Die Polizeiflucht

A will sich einer Polizeikontrolle entziehen und flüchtet durch die Innenstadt, verfolgt von einem Streifenwagen, in welchem die Polizisten X und Y sitzen. Dabei überschreitet er die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts um das doppelte, teilweise sogar um das Dreifache, wobei er auch „rot“ anzeigende Verkehrsampeln überfährt. Als X an einer geeigneten Stelle zum Überholen ansetzt, zieht A das Steuer nach links, um X abzudrängen. Dabei ist ihm bewusst, dass es zu einer Kollision mit dem Polizeifahrzeug und zu Verletzungen der Insassen kommen kann. Er vertraut aber darauf, dass X noch rechtzeitig ausweichen kann und hofft, dass dieser dann die Verfolgung abbricht, was auch passiert. (Fall angelehnt an LG Berlin NZV 2019, 315; OLG Stuttgart FD-StrafR 2019,419268) Strafbarkeit des A?

Obersatz

- 1** A könnte sich gem. § 315b I Nr. 3 StGB strafbar gemacht haben, indem er das Steuer nach links zog.
- 2** A könnte sich gem. § 315c I Nr. 2a StGB strafbar gemacht haben, indem er über rote Ampeln fuhr.
- 3** A könnte sich gem. § 315d I Nr. 2 oder 3 StGB strafbar gemacht haben, indem er unter Verletzung von Verkehrsregeln vor der Polizei floh.



▶ Aufbau des § 315 b I StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Nr. 1: Einwirken auf Anlagen / Fahrzeuge
 - Nr. 2: Bereiten eines Hindernisses
 - **Nr. 3: ähnlicher ebenso gefährlicher Eingriff**
 - Beeinträchtigung der Sicherheit des (**öffentlichen**) Straßenverkehrs
 - konkrete Gefahr für Leib, Leben, fremde Sache von Wert (ab 750 €)
 - jeweils „dadurch“: kausal und unmittelbar
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Ggfs. §§ 315b III iVm 315 III Nr. 1 a oder b
- Ggfs. §§ 315b III iVm 315 III Nr. 2
- **Rechtswidrigkeit und Schuld**



Kann ein
„Inneneingriff“
zu einem
„Außeneingriff“
werden?

„Pervertierung“

Eingriff von innen = Eingriff von außen

- **Zweckentfremdung** = Pervertierung des Fahrzeugs als Waffe / Nötigungsmittel
 - **Pervertierungsabsicht**
- **dolus eventualis** bzgl einer **Schädigung** von Leib/Leben/Sache



(-), da Täter nur Gefährdungsvorsatz hatte



Der Gefahrerfolg

dadurch

kausal und unmittelbar:
die **spezifische Gefährlichkeit des Eingriffs in der Straßenverkehr** muss sich realisieren

konkrete Gefahr

wenn es nur vom „**rettenden**“
Zufall abhängt, ob die Gefahr in
eine Verletzung umschlägt
„**Beinahe – Unfall**“

Leib/Leben eines anderen oder
fremde Sache von bedeutendem Wert

„Steinewerfer-Fall“ (JuS 2022, 462): Verletzung muss auch auf die Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte, mithin die Dynamik des fahrenden Kraftfahrzeugs zurückzuführen sein... Der Sachschaden am Dach ist nicht auf die für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte zurückzuführen, er unterscheidet sich vielmehr nicht von einer Sachbeschädigung eines abgestellten Fahrzeugs.

Systematischer Überblick

Grundtatbestand

Abs. 1

Abstraktes Gefährdungsdelikt

Qualifikation zu Nr. 2/3

Abs. 2

Konkretes Gefährdungsdelikt

Erfolgsqualifikation zu Abs. 2

Abs. 5

Verletzungsdelikt

Versuchsstrafbarkeit (I Nr.1)

Abs. 3

Vorsatz/FLK Kombi zu II

Abs. 4

8



▶ Aufbau § 315d I StGB

- **Objektiver Tatbestand**

- **Nr. 1:** Ausrichten oder Durchführen eines nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennens im öffentlichen Straßenverkehr

P

- **Nr. 2:** **Teilnehmen an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen im öffentlichen Straßenverkehr als Kraftfahrzeugführer**

- **Nr. 3:** grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Fortbewegen eines Kraftfahrzeugs als dessen Führer im öffentlichen Straßenverkehr mit nicht angepasster Geschwindigkeit

- **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz, dolus eventualis reicht

P

- **Bei Nr. 3:** **Fahren in der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen**

- **Rechtswidrigkeit und Schuld**

Tathandlung gem. § 315d I Nr. 2

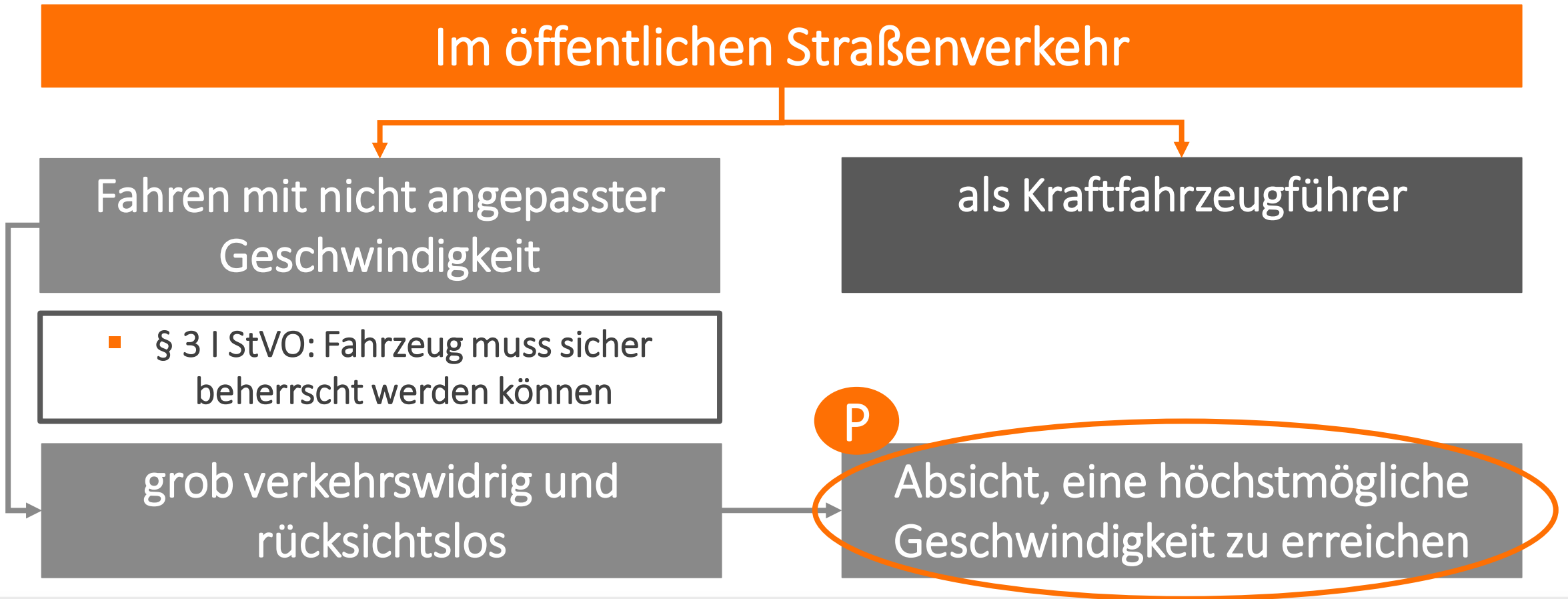
Unerlaubtes Kraftfahrzeugrennen

Kraftfahrzeug: Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden und nicht an Gleise gebunden sind

Rennen: Wettbewerb zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten mit mind. 2 TN, unabhängig von der Länge der Strecke und einer vorherigen Absprache, und unabhängig von der Verletzung von Verkehrsregeln (h.M.)

unerlaubt: wenn keine wirksame behördliche Genehmigung gem. §§ 46 II 1, 3 StVO vorliegt
(!) auch rechtswidrige Genehmigungen sind wirksam

▶ Tathandlung gem. § 315d I Nr. 3



► „Bestimmung der „höchstmöglichen Geschwindigkeit

situativ

Fahrkönnen, Verkehrsaufkommen,
Witterungs- und Sichtverhältnisse etc.
(zu ermitteln durch SV-Gutachten)
„Geschwindigkeitsgrenzbereich“

h.M.

technisch-physikalisch

die Geschwindigkeit, die das Auto unter der
jeweiligen Bedingungen hergibt

P

Absicht

Der Täter muss all das bedenken!

► Absicht bei der „Polizeiflucht“

P

Dem Täter geht es primär um das Entkommen

Muss die „Geschwindigkeitserzielungsabsicht“ der Haupt- und Alleinbeweggrund sein?

Rsp. bislang

-

- Die „Polizeiflucht“ ist von einem Renncharakter geprägt
 - Damit ist das Risiko und die damit einhergehende abstrakte Gefahr vergleichbar
- Die Vermeidung dieser Gefahr ist Strafgrund

+

a.A.

- Gesetzgeberische Intention: Nachstellen eines Rennens (gegen sich selbst)
- Dementsprechend Verortung bei § 315d
 - Deswegen: Alleinbeweggrund
- Ansonsten: Abgrenzung zur Owi problematisch

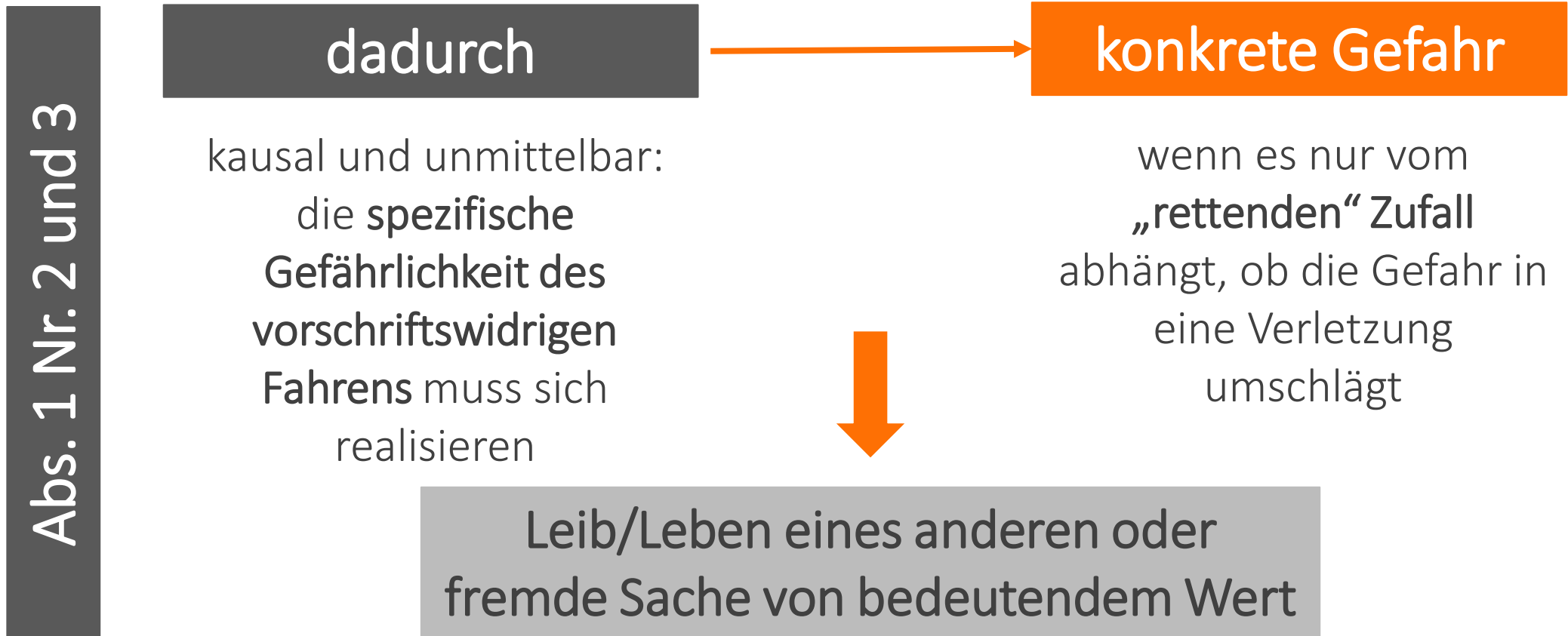


▶ Sachverhalt

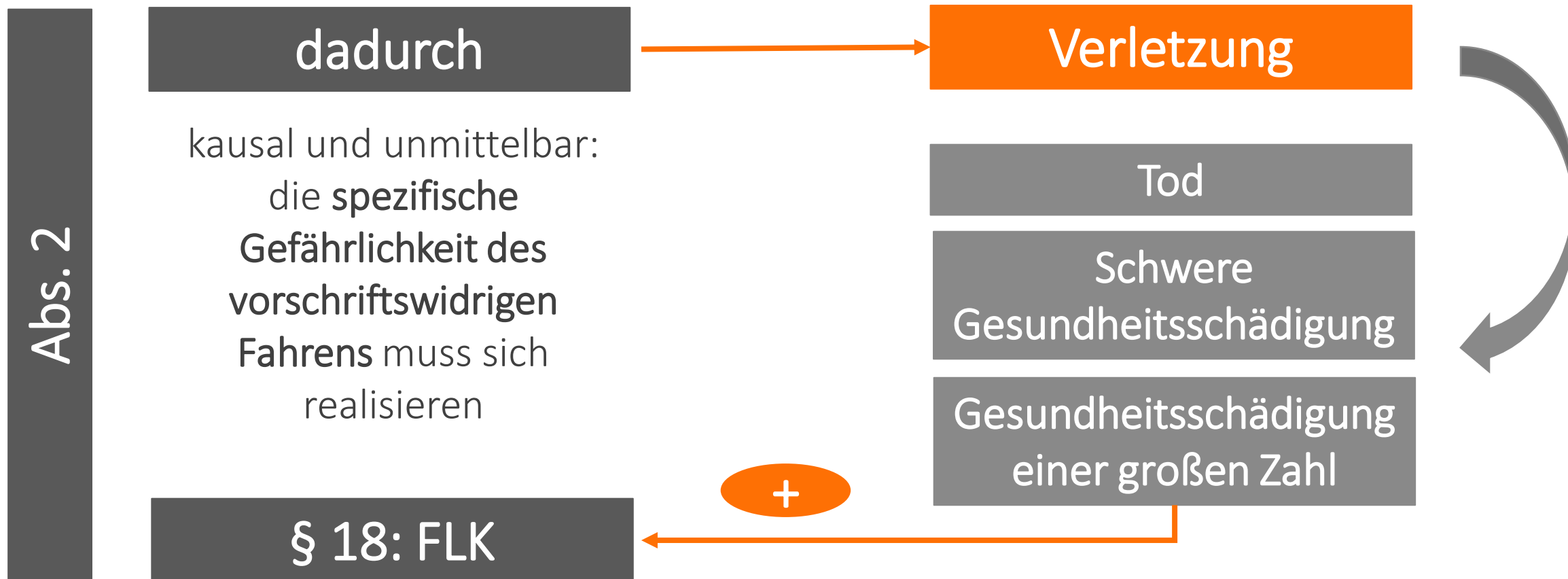
Die unübersichtliche Kurve

A und B treffen sich durch Zufall an einer Ampel und vereinbaren, ein Rennen zu fahren. Nachdem sie bereits einige gefährliche Manöver gefahren sind, bei welchen sie stets versucht haben, den anderen abzuhängen, überholt nun B vor einer nicht gut einsehbaren Rechtskurve auf einer Landstraße das Fahrzeug des A, der dieses Manöver zu verhindern versucht, indem er Gas gibt. Als nun auf der entgegenkommenden Straßenseite das Fahrzeug der X auftaucht, ist es B nicht möglich, hinter A einzuscheren. Ein Ausweichmanöver führt dazu, dass er mit dem Fahrzeug der X kollidiert, welches in eine Rotationsbewegung gerät und an einer Leitplanke entlang schrammt. X verstirbt an der Unfallstelle (BGH NStZ 2022, 292). Strafbarkeit des A?

▶ § 315d – Voraussetzungen Abs. 2



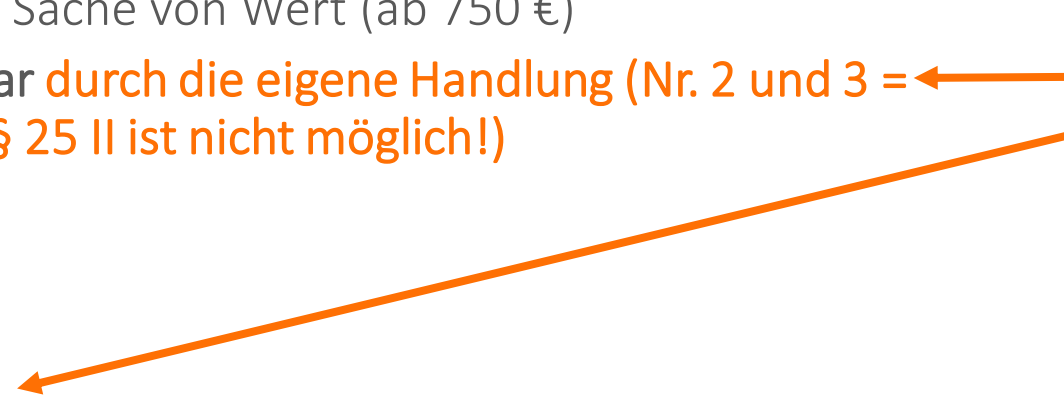
▶ § 315d – Voraussetzungen Abs. 5





▶ Aufbau des § 315 d II, V StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Verwirklichung des § 315d I Nr. 2 oder 3 als Grundtatbestand
 - konkrete Gefahr für Leib, Leben, fremde Sache von Wert (ab 750 €)
 - jeweils „dadurch“: **kausal und unmittelbar durch die eigene Handlung (Nr. 2 und 3 =
eigenhändige Delikte, Zurechnung über § 25 II ist nicht möglich!)**
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
- **Erfolgsqualifikation gem. Abs. 5**
 - Eintritt der Folge
 - Kausal und unmittelbar
 - Wenigstens fahrlässig § 18
- **Rechtswidrigkeit und Schuld**



Sachverhalt

Die betrunkenen E-Scooter Fahrer

A und B sind in Feierlaune und haben beide eine Alkoholisierung von 1,3 Promille, als sie auf die glorreiche Idee kommen, zusammen mit nur einem E-Scooter nach hause zu fahren. Während B vorne steht, quetscht sich A hinter ihn und legt seine Hände an den Lenker. In einer Kurve zieht er den Lenker so nach links, dass es um Haaresbreite zu einem Zusammenstoß mit Oma O kommt (Fall angelehnt an LG Oldenburg JuS 2023, 275). Strafbarkeit des A?

Aufbau des § 315 c I StGB

- Objektiver Tatbestand
 - **Nr. 1: Führen eines Fahrzeuges in fahruntauglichem Zustand**
 - Nr. 2: grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Fehlverhalten gem. Ziff. a - g
 - konkrete Gefahr für Leib, Leben, fremde Sache von Wert
 - dadurch: kausal und unmittelbar
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

Der fahruntaugliche Zustand

absolute

Fahruntauglichkeit

relative

bei Führern eines
Kraftfahrzeuges:
ab 1,1 Promille
Bei Radfahrern:
ab 1,6 Promille

E-
Scooter

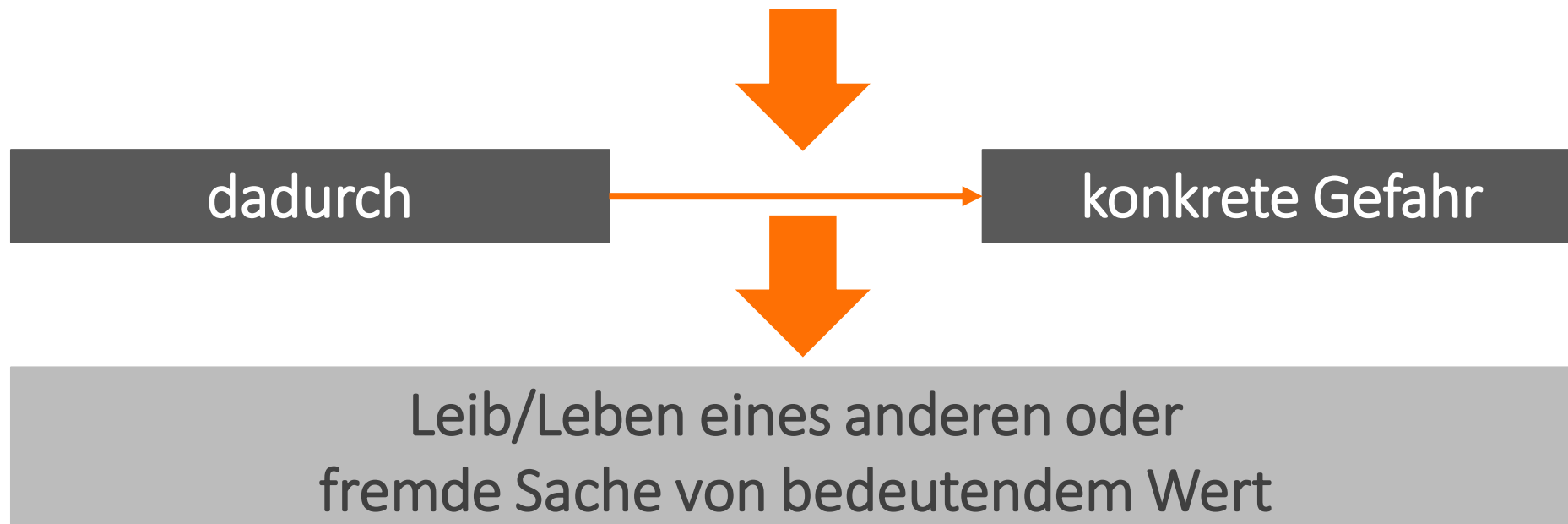
Ab 0,3 bis einschließlich
1,0 Promille
plus
alkoholbedingte
Ausfallerscheinungen

Ermittlung durch Rückrechnung

0,1 Promille / Stunde und Sicherheitsabzug von 02, Promille

Der Gefahrerfolg

Führen eines Fahrzeugs = eigenhändiges In Bewegung setzen oder halten (Übernahme einer Teilfunktion reicht)



Was wenn der Täter mehr getrunken hätte?

Der BAK Wert liegt über 3 Promille



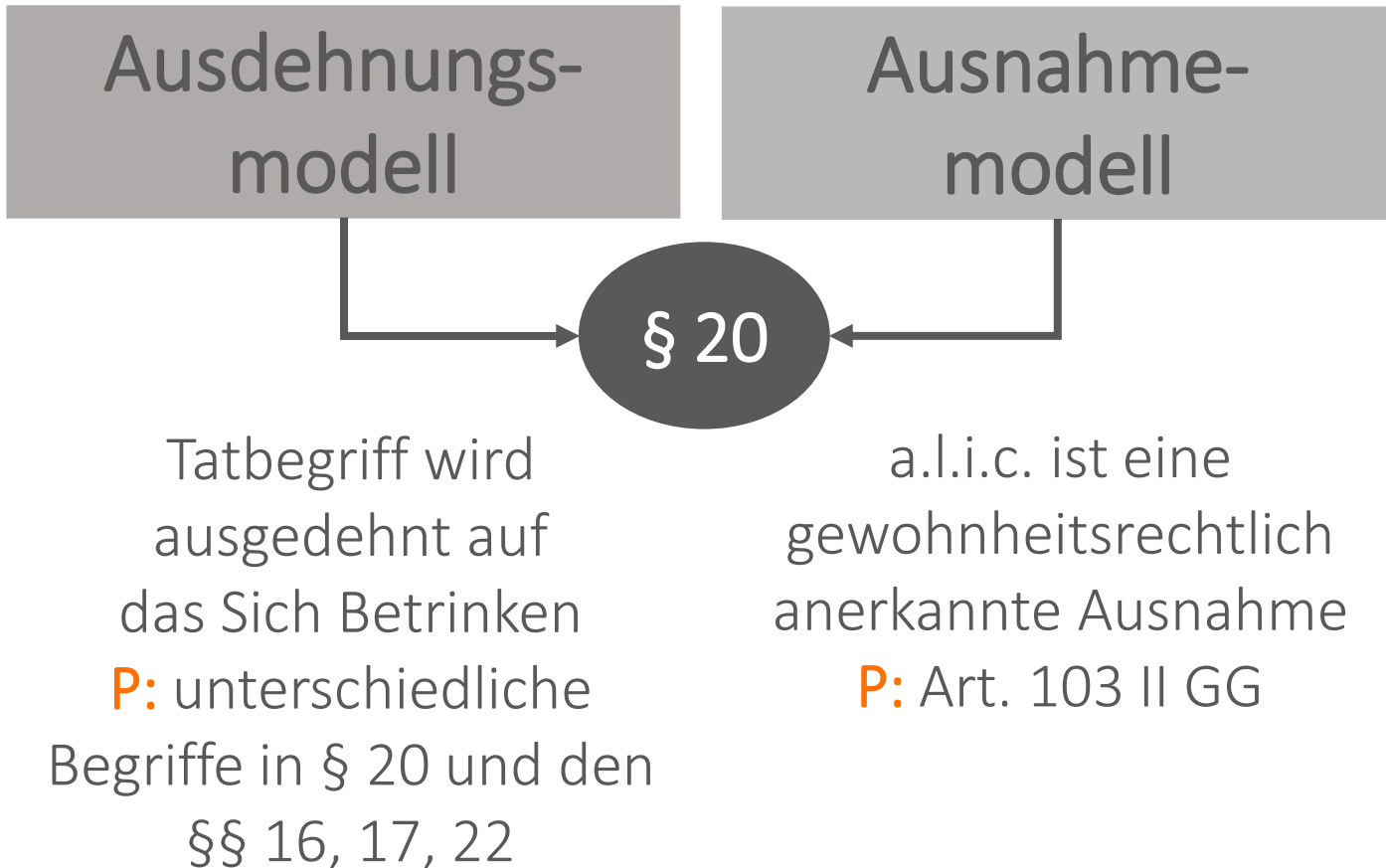
§ 20

actio libera in causa

Ermittlung durch Rückrechnung

0,2 Promille / Stunde und Sicherheitszuschlag von 02, Promille

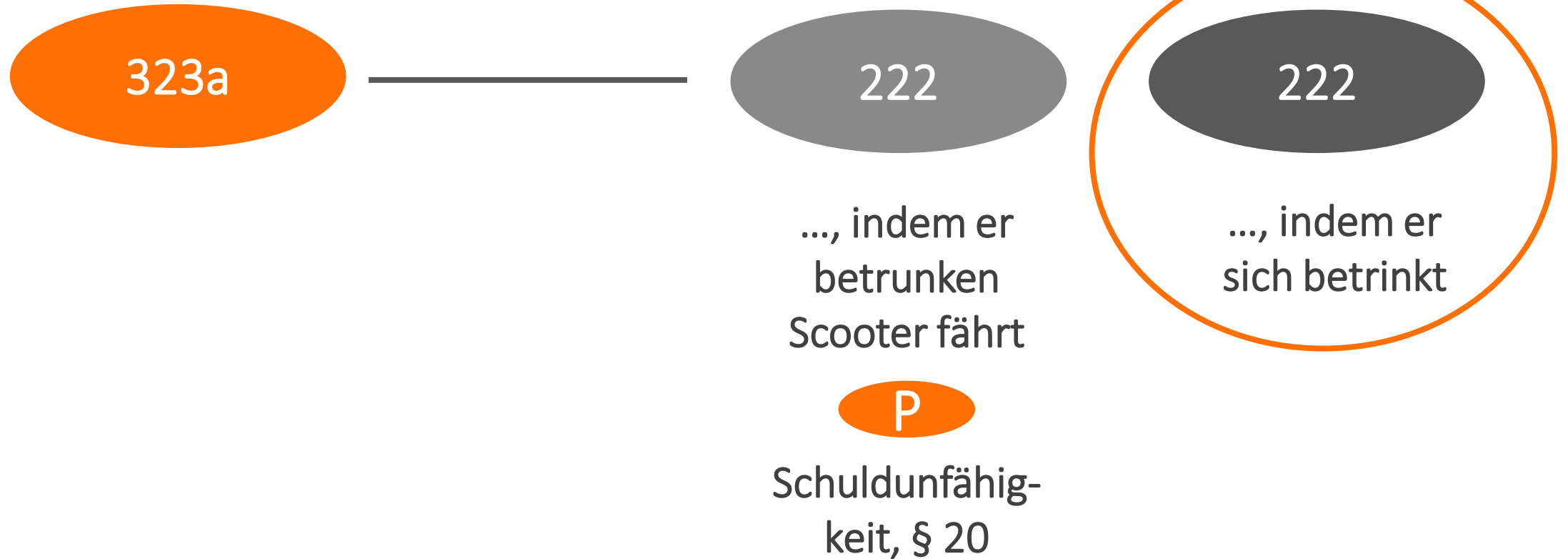
▶ Rechtliche Begründung



Tatbestandsmodell

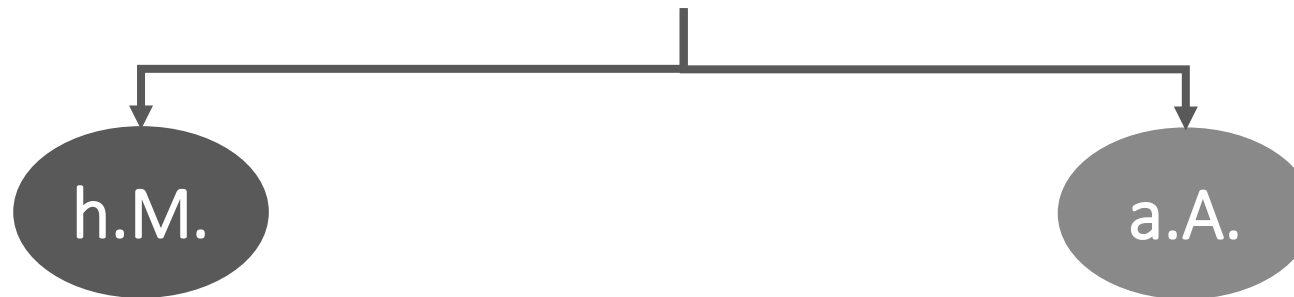
h.M.: Der Tatbestand der jeweiligen Norm wird vorverlagert und beginnt mit dem Betrinken
(-) bei verhaltensgebundenen Delikten

Andere Delikte



▶ Der „teilnehmende“ Beifahrer (§§ 26, 27 StGB)

P Ist der „teilnehmende“ Beifahrer ein „anderer“?

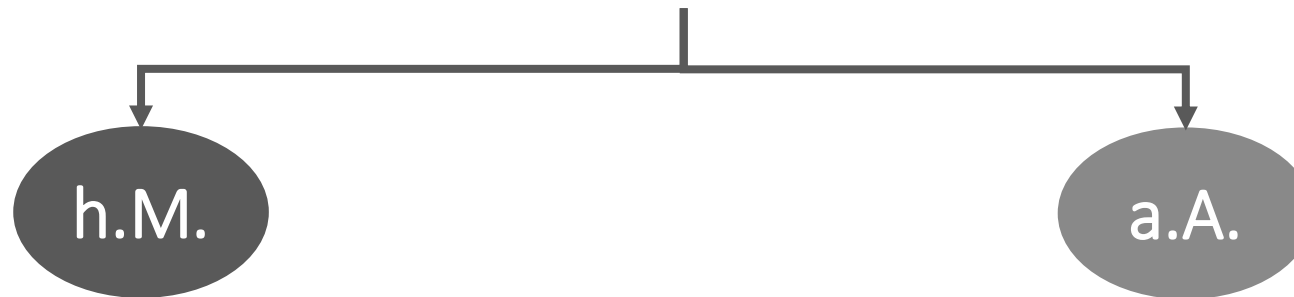


(-), weil der Teilnehmer **nicht die geschützte Allgemeinheit repräsentiert** sondern sich auf die Seite des Unrechts stellt

(+), weil der Teilnehmer als Träger eines **Individualrechtsgutes Leib/Leben** den Schutz nicht **verwirken** kann

▶ Der („teilnehmende“) Beifahrer (§§ 26, 27 StGB)

P Kann der („teilnehmende“) Beifahrer einwilligen?



(-), da das **geschützte Rechtsgut** „allgemeine Verkehrssicherheit“ nicht disponibel ist

(+), weil der **Unwertgehalt** „Gefährdung von Leib/Leben“ kompensiert ist und die **Gefährdung der Allgemeinheit über § 315d I (§ 316)** erfasst werden kann

▶ § 142 - Struktur

Unfall im öffentlichen Straßenverkehr/ Täter = Unfallbeteiligter (Abs. 5)

Abs. 1 unerlaubtes Entfernen

Nr. 1

Ohne gegenüber
feststellungsbereiter
Person Feststellungen
ermöglicht zu haben

Nr. 2

Ohne auf
feststellungsbereite
Person gewartet zu
haben

Abs. 2 fehlende nachträgliche Feststellung

Nr. 1

Nach Ablauf der
Wartefrist erlaubt
entfernt

Nr. 2

Berechtigt oder
entschuldigt entfernt

Abs. 3: nachträgliche Feststellung



▶ Aufbau § 142 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Unfall im öffentlichen Straßenverkehr
 - Täter ist Unfallbeteiligter (Abs. 5)
 - Tathandlung Abs. 1: Sich entfernen vom Unfallort
 - ohne die Feststellungen zu ermöglichen (Abs.1 Nr. 1)
 - ohne eine angemessene Zeit gewartet zu haben (Abs. 1 Nr. 2)
 - Tathandlung Abs. 2: Unterlassen der nachträglichen Ermöglichung der Feststellungen
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz, dolus eventualis reicht
- Rechtswidrigkeit und Schuld
- Tätige Reue gem. Abs. 4



▶ „typische“ Klausurprobleme

- P Kann ein Unfall auch bei vorsätzlicher Herbeiführung angenommen werden?
- P Hat sich der Täter vom Unfallort entfernt (Abs. 1), wenn er sich anonym unter die Zuschauer mischt?
- P Gilt die nachträgliche Feststellungspflicht (Abs. 2) auch dann, wenn der Täter sich unvorsätzlich vom Unfallort entfernt hat?

Unfall

Einseitig, vorsätzlich herbeigeführter Unfall

h.M. (auch BGH)

Kein Unfall, sofern das Fahrzeug ausschließlich als Tatwerkzeug für einen außerhalb des Straßenverkehrs liegenden Erfolg verwendet wird

Wird das Fahrzeug zwar zweckentfremdet aber noch verkehrstypisch zur Fortbewegung eingesetzt, dann liegt ein Unfall vor

Literatur (teilweise)

Sofern der Unfall Teil einer deliktischen Planung ist, realisiert sich nur das allgemeine Lebensrisiko aber nicht das dem Straßenverkehr innewohnende Risiko

Ein Unfall liegt bei einer „Pervertierung“ iSd § 315b nicht vor

▶ Tathandlung gem. Abs. 1

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Entfernen

P Täter bleibt vor Ort, gibt sich aber nicht zu erkennen

h.M.: willensgetragenes Handeln, mit dem der Täter eine räumliche Distanz zum Unfallort schafft

Unfallort

Die Stelle, an der der Unfall stattgefunden hat nebst des Umkreises, an dem die Fahrzeuge zum Stehen gekommen sind

Nicht: der Ort, an dem der Unfall bemerkt wurde!

▶ Tathandlung gem. Abs. 2

Kein unverzügliches Nachholen der Feststellungen, siehe Abs. 3



Täter durfte sich vom Unfallort entfernen

Nach Ablauf der Wartefrist

Berechtigt/entschuldigt

Nicht: unvorsätzlich!

Wortlaut – Art 103 II GG